



An den Grossen Rat

15.1308.02

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 14. März 2016

Kommissionsbeschluss vom 14. März 2016

**Bericht der Bildungs- und Kulturkommission zum Ratschlag
15.1308.01 zur Änderung des Kantonalen Gesetzes über die
Berufsbildung vom 12. September 2007 (Berufsbildungsgesetz,
SG 420.200) betreffend zusätzlichen Kantonsbeitrag II an die
überbetrieblichen Kurse (üK)**

Inhalt

1 Auftrag und Vorgehen	3
2 Ausgangslage.....	3
3 Kommissionsberatung.....	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Mindestzuschlag von 80 Prozent.....	6
4 Antrag.....	7

1 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) mit Beschluss vom 21. Oktober 2015 mit der Vorberatung des Ratschlags 15.1308.01 zur Änderung des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (Berufsbildungsgesetz, SG 420.200) betreffend zusätzlichen Kantonsbeitrag II an die überbetrieblichen Kurse (üK) beauftragt. Die BKK hat den vorliegenden Bericht in vier Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Erziehungsdepartements der Vorsteher sowie der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung teilgenommen.

2 Ausgangslage

In den überbetrieblichen Kursen (üK) wird – ergänzend zur betrieblichen Ausbildung im Lehrbetrieb und zum schulischen Unterricht in der Berufsfachschule – der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten gelehrt. Die Kurse finden, wo dies möglich und sinnvoll ist, im Kanton Basel-Stadt statt. Daneben gibt es in zahlreichen Berufen regionale oder nationale üK-Center. Die gesamte üK-Zeit beträgt in der Regel zwei bis drei Wochen im Jahr, vier Wochen auch bei grossen Betrieben und anspruchsvollen Ausbildungen.

Der Kanton Basel-Stadt leistet pauschale Kantonsbeiträge (Kantonsbeitrag I). Dies gemäss den Tarifen, die gestützt auf die BFSV festgelegt wurden. Ergänzend wird ein Zuschlag von gegenwärtig 100 Prozent direkt an die Anbieter vergütet (zusätzlicher Kantonsbeitrag II). Bei üK, die ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft stattfinden, wird der Zuschlag direkt den Betrieben vergütet. Die Ausgaben belaufen sich auf 3'782'000 Franken (2014).

Vor dem Hintergrund von weiter steigenden Kosten für die überbetrieblichen Kurse einerseits (insbesondere wegen des verdoppelten Teuerungseffekts) und der angespannten Finanzlage in Basel-Stadt andererseits, empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Zuschlag auf die Kursteilnehmerpauschale von 100 Prozent auf 80 Prozent zu reduzieren. Dadurch sollen das Budget wiederkehrend um 350'000 Franken entlastet und zudem der Teuerungseffekt im Falle auch zukünftig steigender üK-Pauschalen begrenzt werden.

Die Umsetzung dieser Massnahme bedingt eine Anpassung des entsprechenden Absatzes im Berufsbildungsgesetz, welchen der Grosse Rat am 11. November 2009 eingefügt hat (Ratschlag 09.1001.01).

Detailliertere Ausführungen sind dem Ratschlag 15.1308.01 zu entnehmen.

3 Kommissionsberatung

3.1 Allgemeines

Die vorgeschlagene Massnahme einer Senkung des Kantonsbeitrags II führt zwar zu Einsparungen, ist aber auf Dauer eher eine Kostendämpfung. Zu erwarten ist, dass die überbetrieblichen Kosten noch weiter steigen werden. Die Ansprüche an die Berufsausbildung nehmen stetig zu und damit die Anforderungen an die Kurse, was nicht ohne Kostenrelevanz ist und sein wird. Eine Differenz mit Basel-Landschaft, wo nicht zuletzt der Widerstand der Wirtschaftskammer eine ähnliche Reduktion verhindert hat, wird dabei in Kauf genommen. Der Gewerbeverband Basel-Stadt wehrt sich vor dem Hintergrund des ausgeglichenen Staatshaushalts nicht im gleichen Mass gegen die vorliegende Gesetzesänderung, hat aber auch gewisse Bedenken, welche die BKK aufgenommen hat (siehe unten, Kap. 3.2). Um die Kostenentwicklung bei den üK (+40% seit 2011) im Lot zu behalten, kann die Reduktion des Kantonsbeitrags einen Anreiz bieten.

Es hat seitens der betroffenen Betriebe bzw. Verbände (Organisation der Arbeitswelt OdA Gesundheit) einige besorgte Schreiben gegeben, die auf ihrer Meinung nach einschneidende Folgen hinweisen. Das Departement zeigt Verständnis dafür, dass der erreichte Stand möglichst abgesichert bleiben soll. Im Ratschlag und während der Kommissionsberatung wurde aber darauf aufmerksam gemacht, dass der baselstädtische Kantonsbeitrag II immer noch einer der höchsten Zuschläge und Kostenbeteiligungen bleiben werde. Einige Kantone haben deutlich tiefere Ansätze. Eine gestufte Reduktion des Kantonsbeitrags II, je nach Betriebsgrösse und mehr oder weniger Belastung, wurde diskutiert. Allerdings fiel der administrative Aufwand gemäss Auskunft des Departements dafür so hoch aus, dass die Einsparungen wieder verloren gingen. Die üK haben nach Einschätzung des Departements zudem ein Einsparpotential bei ihren administrativen Ausgaben.

Eine Regulierungsfolgen-Abschätzung für die betroffenen Betriebe wurde nicht vorgenommen. Auf deren Fehlen hat die BKK das Departement mit Verweis auf die Reaktionen zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Das Departement hat erklärt:

Die Regulierungsfolgeabschätzung betrifft einzig die finanzielle Belastung von Betrieben in der Wirtschaft. Im administrativen Bereich gibt es durch die Anpassung des Kantonsbeitrags II keine Veränderungen für die Betriebe. Der finanzielle Aspekt ist aber Kern der Vorlage und wird „natürlich“ von beiden Parteien unterschiedlich betrachtet. Kern des Anliegens von Seiten des Erziehungsdepartements ist und bleibt, das nicht steuerbare Anwachsen der Kosten im üK-Bereich einzudämmen.

Die Kommission holte zusätzliche Auskunft zu den neuen Kostenbelastungen ein, die durch die Gesetzesänderung entstehen (Kostenbeispiele, aufgeschlüsselt nach Sparten, Betrieben, Schulen und Lernenden). Das Departement hält zu den von ihm gelieferten Angaben fest:

- *Die Berechnungen beziehen sich jeweils auf die ganze Lehrzeit und somit alle anfallenden üK-Tage. Eine Aufteilung nach Lehrjahren macht von der Aussagekraft her keinen Sinn.*
- *Bei allen Rechenbeispielen wird aus Gründen der Transparenz nicht berücksichtigt, wer den Kantonsbeitrag 2 effektiv erhält (Ausbildungsbetrieb oder üK-Organisation).*
- *Die Berufsbeispiele repräsentieren die drei kantonalen Prüfungsorganisations (KV, Detailhandel, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen) und die grossen kantonalen Berufsfachschulen (AGS, BFS; HKVBS & BfG/BL).*
- *Bei fast allen Berufen mit einer grossen Lehrlingspopulation beträgt die Pauschale CHF 40/Tag, deshalb die Einheitlichkeit bei den folgenden Beispielen.*

Die Berechnungen zeigen auf, warum insbesondere die OdA Gesundheit diese Reduktion bekämpft: Je mehr üK-Tage ein Berufsfeld umfasst, umso mehr wird die Reduktion logischerweise spürbar. Da die üK-Zentren jedoch verpflichtet sind, die Kantonspauschalen II an

die Betriebe in Form von kleineren Beiträgen weiterzugeben, sind die Ausrichter der üK nicht „direkt Betroffene“. Im Gegensatz dazu sind die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Ausbildungsbetriebe unseres Erachtens zumutbar.

Quantitative Angaben zu den neuen Kostenbelastungen üK (Rechenbeispiele), Stichtag 8.2.2016

	KV EFZ (Handelsschule KV Basel)		Detailhandel EFZ/EBA (BFS Basel)		FaGe EFZ* (BfG M'stein)	Elektro- install. EFZ* (AGS Basel)
	Bank**	Handel*	EFZ**	EBA**		
Anzahl Lernende 1. Lehrjahr	42	20	121	56	125	70
Anzahl Lernende 2. Lehrjahr	50	16	127	59	178	70
Anzahl Lernende 3. Lehrjahr	51	24	102		143	55
Anzahl Lernende 4. Lehrjahr						41
Total Lernende mit Lehrvertrag Basel-Stadt	143	60	350	115	446	236
üK-Tage pro LL (ganze Lehrzeit)	16	12	10	8	34	46
Total üK-Tage aller LL im Berufsfeld	2'288	720	3'500	920	15'164	10'856
Abrechnung aktuell (Verdoppelung des KB 1)						
Pauschalbetrag 1, pro LL und Tag	40	40	40	40	40	40
Pauschalbetrag 2 (100%), pro LL und Tag	40	40	40	40	40	40
Aktueller Kantonsbeitrag (Pauschale 1 & 2), pro LL und Tag	80	80	80	80	80	80
Aktueller Kantonsbeitrag für alle Lernenden	183'040	57'600	280'000	73'600	1'213'120	868'480
Abrechnung neu/reduziert						
Pauschalbetrag 1, pro LL	40	40	40	40	40	40
Pauschalbetrag 2 (80%), pro LL und Tag	32	32	32	32	32	32
Künftiger Kantonsbeitrag (Pauschale 1 & 2), pro LL und Tag	72	72	72	72	72	72
Künftiger Kantonsbeitrag für alle Lernenden	164'736	51'800	252'000	66'240	1'091'808	781'632
Differenz pro LL	128	96	80	64	272	368
Differenz alle LL	18'304	5'760	28'000	7'360	121'312	86'848

- * inkl. Absolvierende nach Art. 32 BBV (da üK in BS oder BL)
- ** ohne Absolvierende nach Art. 32 BBV (da üK ausserhalb BS oder BL)

Abkürzungen: AGS = Allgemeine Gewerbeschule; BBV = Berufsbildungsverordnung; BfG = Berufsfachschule Gesundheit; EBA = Eidgenössisches Berufsattest; EFZ = Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis; FaGe = Fachangestellte Gesundheit; KB = Kantonsbeitrag; KV = Kaufmännischer Verband; LL = Lehrling(e); üK = überbetriebliche Kurse

Die Detailangaben zu den Pauschalen in den einzelnen Berufen sind zu finden unter:
http://www.sbbk.ch/dyn/bin/21108-22181-1-sbbk_pauschalliste_2015_16_d.pdf

Auswirkungen bei einzelnen grossen Ausbildungsanbietern im Kanton BS

Firma	Berufe:	Anz. LL	ük-Tage	ük-Pauschale (CHF)	KB 1 & 2 Bisher (CHF)	KB 1 & 2 Reduziert (CHF)	Diff.
Novartis	AutomatikerIn EFZ	9	48	80	69'120	62'208	6'912
	BüroassistentIn EBA	8	5	60	4'800	4'320	480
	ElektronikerIn EFZ	2	45	50	9'000	8'100	900
	InformatikerIn EFZ*	9	35	60	37'800	34'020	3'780
	Kaufmann/-frau EFZ	31	14	40	34'720	31'248	3'472
	KonstrukteurIn EFZ	1	54	50	5'400	4'860	540
	PolymechanikerIn EFZ	5	54	80	43'200	38'880	4'320
	TierpflegerIn EFZ	4	17	40	5'440	4'896	544
Total		69	272		209'480	188'532	20'948
UBS	Kaufmann/-frau EFZ	65	16	40	83'200	74'880	8'320
Migros	BäckerIn-KonditorIn-ConfiseurIn EFZ	1	10	60	1'200	1'080	120
	Detailhandelassis. EBA	15	8	40	9'600	8'640	960
	Detailhandelsfachmann/-frau EFZ	42	10	40	33'600	30'240	3'360
	LogistikerIn EFZ	1	16	40	1'280	1'152	128
	Systemgastronomiefachmann/-frau EFZ	2	20	60	4'800	4'320	480
	Total		61	64		50'480	45'432

- * die IT-Lernenden gem. alter Bildungsverordnungen / Bildungspläne sind hier nicht berücksichtigt, da deren ük-Pauschalen bereits ausbezahlt wurden und keine weiteren Auszahlungen mehr fällig werden.

Wie aus diesen Rechenbeispielen ersichtlich wird, entsteht für die betroffenen Betriebe durchaus eine finanzielle Mehrbelastung. Die BKK hält daran fest, dass eine Regulierungsfolgenabschätzung hätte durchgeführt werden müssen.

3.2 Mindestzuschlag von 80 Prozent

Die Berechnungen zu den Ausgabenreduktionen (350'000 Franken pro Jahr) gehen von einer Reduktion des Kantonsbeitrags II auf 80 Prozent des Kantonsbeitrags I aus. Die BKK sieht in dieser Reduktion eine relativ moderate Mehrbelastung, möchte aber auch die Untergrenze gesichert wissen. In der regierungsrätlichen Vorlage ist dies nicht der Fall, was die Sorge vor einem Freipass für weitere Reduktionen hervorgerufen hat. Diese würden dann für kleinere Betriebe spürbar werden. Der Gewerbeverband Basel hat demgegenüber eine Beschlussvorlage entworfen, die den Spielraum für den Kantonsbeitrag II zwischen 80 und 100 Prozent des Kantonsbeitrags I fixiert:

§ 45 Abs. 1bis (geändert)

^{1bis} Der Kanton leistet für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von wenigstens 80 Prozent und höchstens 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK.

Die BKK hat dem § 45 Abs. 1bis mit 9 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Die BKK sieht diesen Vorschlag als tragfähigen Kompromiss an. Er ändert an den Berechnungen nichts, es bleibt bei Reduktionen von 350'000 Franken pro Jahr; er hält aber insbesondere die Belastung kleinerer Firmen in Grenzen, gibt diesen Planungssicherheit und ist nach dem Eindruck, den die

BKK während der Beratung gewonnen hat, für die Exekutive akzeptabel, da das Ziel der Generellen Aufgabenprüfung GAP in der Spanne von 80 bis 100 Prozent erreicht würde.

Der Kantonsbeitrag II an die üK-Kosten ist ein Element der kantonalen Lehrstellenförderung. Er hat einen spürbaren Effekt auf die Attraktivität, eine Lehrstelle in Basel-Stadt zu suchen und wird grössere Bedeutung haben, sollten wieder schwierigere Zeiten im Lehrstellenmarkt kommen. Er ist zudem auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Ausbildungsbetrieben.

4 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat mit 9 Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme der nachstehenden Beschlussvorlage.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 14. März 2016 einstimmig verabschiedet und Oswald Inglin (Kommissionspräsident) zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Oswald Inglin
Kommissionspräsident

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.1308.01 vom 8. September 2015 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 15.1308.02 vom 14. März 2016,

beschliesst:

I.

Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 ¹ (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Der Kanton leistet für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von wenigstens 80 Prozent und höchstens 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2017 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

¹ SG 420.200

Synoptische Darstellung der Änderung des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (Berufsbildungsgesetz, SG 420.200) betreffend zusätzlichen Kantonsbeitrag II an die überbetrieblichen Kurse (üK)

Geltendes Recht	Beschlussvorlage RR	Beschlussvorlage BKK
§ 45. Staatsbeiträge		
¹ Der Kanton gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite und unter Wahrung der in Art. 11 des Bundesgesetzes verankerten Grundsätze Beiträge gemäss den in Art. 53 des Bundesgesetzes festgehaltenen Beitragsleistungen des Bundes. Er kann auch Beiträge für Leistungen gemäss Art. 54 und Art. 55 des Bundesgesetzes gewähren.		
^{1bis} Der Kanton leistet für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK.	^{1bis} Der Kanton kann für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von bis zu 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK leisten.	^{1bis} Der Kanton leistet für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von wenigstens 80 Prozent und höchstens 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK.
^{1ter} Der Kanton trägt die Materialkosten und Raummieten für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.		
² Die Verordnung regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und deren Höhe.		
³ Das zuständige Departement kann Beiträge in besonderen Fällen gewähren, Beiträge erhöhen oder die anrechenbaren Kosten speziell festlegen.		
⁴ Das zuständige Departement kann Kantonsvertreterinnen und -vertreter in die Aufsichtsorgane der mit Staatsbeiträgen unterstützten Bildungs- und Schulinstitutionen delegieren.		
⁵ Für interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Massnahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird der Beitrag im Rahmen der Vereinbarungen vom Regierungsrat festgelegt.		

	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2016 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2016 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>
--	---	---